

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM  
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Elisabeth Loinig

---

Band 70

# Wien und Niederösterreich – eine untrennbare Beziehung?

Festschrift für Willibald Rosner  
zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von  
Elisabeth Loinig, Stefan Eminger und Andreas Weigl

---

Verlag NÖ Institut für Landeskunde  
St. Pölten 2017

Einband: Alois Groppenberger, Geometrischer Plan der Straßen in Nieder-Oesterreich 1:288 000,  
Wien 1785 (NÖLB)  
Grafik: Renate Stockreiter

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:  
NÖ Institut für Landeskunde  
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Redaktion: Stefan Eminger, Elisabeth Loinig, Andreas Weigl  
Bildredaktion: Werner Berthold, Stefan Eminger  
Lektorat: Heidemarie Bachhofer

Hersteller:  
Ferdinand Berger und Söhne Ges.m.b.H.,  
3580 Horn, Wienerstraße 80

© NÖ Institut für Landeskunde  
ISBN 978-3-903127-07-4

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernseh- sendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

# Eine Reform – zwei Wege. Der Wiener Magistrat und die Kielmanseggsche Kanzleiordnung

Von *Brigitte Rigele*

„[...] die zu vielen Akten sind der Fluch des modernen Beamten.“<sup>1</sup>

Erich Graf von Kielmansegg gilt als einer der bedeutendsten Statthalter Niederösterreichs seiner Epoche.<sup>2</sup> Als besonders verdienstvoll werden in seiner langen Regierungsphase 1889 bis 1911 zwei mit seiner Person eng verbundene Ereignisse hervorgehoben: einerseits die Stadterweiterung Wiens durch die Einbindung der Vororte 1890, andererseits seine Kanzleireform (nach ihm Kielmanseggsche Kanzleireform benannt), die den Aktenlauf in Niederösterreich vereinfachte und eine Vorbildwirkung bei den Reformbestrebungen der Verwaltungen auf staatlicher, Landes- und Gemeindeebene quer über alle Kronländer erlangte.<sup>3</sup> Einige der damals eingeführten Standards halten sich in der einen oder anderen Weise bis heute, manche wurden in letzter Zeit den Möglichkeiten der digitalen Welt angepasst.<sup>4</sup> Vielen Erkenntnissen Kielmanseggs zur systematischen Aktenführung kommt definitiv ein bleibender Wert zu. So hat beispielsweise die Forderung nach Vermeidung von Mehrfachprotokollierungen, nach raschem Zugriff und damit nach aktuellen Informationen über den Stand des Geschäftsganges in einem Protokoll für alle Beteiligten und Berechtigten – geregelt durch klare Strukturen und Abläufe – nichts an Aktualität verloren.

Der Bedarf nach einer Reform der Verwaltung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann als Phänomen der Zeit gesehen werden und hing mit den sich nach 1848 ändernden Verhältnissen von Politik und Verwaltung zusammen. Sogar die deutsche Städteausstellung in Dresden 1903 widmete sich den Fragen nach passenden Systemen für Geschäftsverkehr und Registraturen und schrieb dazu einen Wettbewerb aus. Eines der Hauptkriterien war, dass die Registratur mit der Stadt wachsen können musste.<sup>5</sup>

1) Erich KIELMANSEGG, Geschäftsvereinfachung und Kanzleireform bei öffentlichen Ämtern und Behörden. Ein Informationskurs in sechs Vorträgen (Wien 1906) 5.

2) Wikipedia-Eintrag mit Berufung auf Karl Gutkas: [https://de.wikipedia.org/wiki/Erich\\_von\\_Kielmansegg](https://de.wikipedia.org/wiki/Erich_von_Kielmansegg) (3.2.2017).

3) Natürlich nicht zu vergessen die Errichtung des k.k. Archivs für Niederösterreich bei der Statthalterei in Wien 1893.

4) Der Schwerpunkt der Forschung liegt meist bei der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommenden Verwaltungsorganisation und ihrer Entwicklung. Zur aktuelleren Rezeption Kielmanseggscher Vorstellungen siehe Wolfgang G. ECKEL, Europäische Aspekte der Verwaltungsreform im Amt der niederösterreichischen Landesregierung (Dipl. Wien 1994) 12.

5) F. MICHALSKI, Leitfaden für das Registraturwesen und den allgemeinen Geschäftsgang der deutschen Stadtverwaltungen (Leipzig 1904) IV.

Das entsprach auch den Wiener Vorgaben, da hier die wachsende städtische Bevölkerung eine steigende Anzahl von Verwaltungsaufgaben, steigenden Verwaltungsaufwand und steigenden schriftlichem Niederschlag mit sich brachte. Die Bewältigung der Geschäftsabläufe sowie deren schriftliche Nachvollziehbarkeit und Dokumentation stellten die Organisation des Magistrats vor große Herausforderungen.<sup>6</sup> Als Beispiel sei nur auf die Entwicklung der Schulorganisation im Bereich der Volks- und Pfarrschulen hingewiesen, für welche die städtische Verwaltung ab 1848 zuständig war. Neue Aufgaben wie die Bestellung der Lehrer, die Errichtung von Schulbauten und die Verantwortung für eine stark ansteigende Zahl an Kindern fielen nun in die Kompetenz der Stadt.

Die Rahmenbedingungen der geforderten Reform klingen erstaunlich bekannt: Abbau der „Vielschreiberei“ – Forderungen nach unbürokratischen Erledigungen also –, dazu sei neben den finanziellen Interessen den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenzukommen. Der Begriff Kundinnen/Kunden war noch unbekannt, aber „das Publikum“ kommunizierte bereits seine Interessen. Die Verfahren seien so zu beschleunigen, wie es in der Wirtschaft sonst überall üblich ist. Auch der Einsatz der Technik sollte forciert werden – eine Verbesserung der Abläufe in Schnelligkeit und Qualität erwartete man sich auch durch technische Hilfe wie dem Einsatz von Schreib- und Vervielfältigungsmaschinen. Erhofft wurden durch die Kombination von Strukturbereinigungen und technischem Einsatz merkliche Einsparungen im Bereich des Kanzleipersonals. Das große Schlagwort lautete: Geschäftsvereinfachung und Reorganisation.

## **Stadterweiterung 1890 oder die „Einverleibung der Vororte“<sup>7</sup>**

Die Stadtverwaltung von Wien war durch das Anwachsen der Bevölkerung im 19. Jahrhundert gefordert. Ähnlich wie heute suchte sie nach Strategien, wie mit einer

---

6) Für die Organisation der Geschäftsführung war der Bürgermeister zuständig, dem seit 1870 als Leiter des Magistrats ein Magistratsdirektor zur Seite stand; <https://www.wien.gv.at/wiki/index.php/Magistratsdirektor> (14.6.2017), LGBl NÖ Nr. 45/1890: Gemeindestatut § 31. Der Magistrat erledigte als Exekutivorgan der Gemeinde auf Verwaltungsebene die Geschäfte von zwei Wirkungskreisen. Seine Aufgaben werden im Gemeindestatut bzw. in der Gemeindeordnung an verschiedenen Stellen angeführt. Geschäfte im selbstständigen Wirkungskreis (§ 90): Verwaltung des Vermögens, Verfassung der Jahresrechnungen, Vorschläge bezüglich Personalwesen, Vorbereitung, Berichterstattung und Antragstellung auf Aufforderung des Gemeinderates und Stadtrates, Aufnahmen in die Versorgungshäuser und Humanitätsanstalten der Stadt, Vergabe von Armenpfünden, Unterstützungen, Abschluss von Verträgen mit geringem Wert, Angelegenheit der Lokalpolizei; Geschäfte im übertragenen Wirkungskreis (§ 94): Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, Angelegenheiten einer politischen Bezirksbehörde nach dem Gesetz vom 19. Mai 1868 (RGBl Nr. 44/1868). § 98 des Gemeindestatuts 1868 verweist auf eine zu erlassende Geschäftsordnung, in der die Bestätigung für den übertragenen Wirkungskreis durch den nö. Statthalter festgehalten wird.

7) „Beiträge zur Geschichte der Einverleibung der Vororte mit Wien 1890“ von Graf Kielmansegg 1891, zit. von Rudolf TILL, Beiträge des Statthalters von Niederösterreich Erich Grafen Kielmansegg zur Geschichte der Vereinigung der Vororte mit Wien im Jahre 1890. In: JbLKNÖ NF 38 (1970) 360–370; Maren SELIGER u. Karl UCAKAR, Wien. Politische Geschichte 1740–1934. Entwicklung und

wachsenden Stadt und deren Bedürfnissen umzugehen ist. Ebenso stellte sich der Magistrat selbst und nach innen gerichtet die Frage nach einer Neuaufstellung der Organisation, nach effizienteren Abläufen und einem optimierten Personaleinsatz – das alles natürlich unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Prämisse eines stabilen Finanzrahmens. Von politischer Seite lieferte Innenminister Franz Graf Stadion im Jahre 1849 als erster einen Lösungsansatz, als er der Stadt Wien, konkret dem Gemeinderat, empfahl, „das Weichbild der Stadt nicht auf den Umkreis der Linien, sondern auch auf einige Vordörfer auszudehnen.“<sup>8</sup> Dieser Vorschlag beschäftigte den Gemeinderat bis in die 1890er Jahre. Die Stadt befürchtete hohe Kosten durch den notwendigen Ausbau von sozialen und infrastrukturellen Maßnahmen und scheiterte lange an der Frage der Verzehrungssteuer.<sup>9</sup> Eine 1872 vom Gemeinderat eigens eingesetzte Vorortekommission sollte nach Lösungen suchen.<sup>10</sup> Auch die Begeisterung der selbstständigen niederösterreichischen Vorortegemeinden war mit Ausnahme von Währing und Meidling enden wollend, obwohl sie „der Schaffung einer großen Metropole ein gewisses Verständnis entgegenbrachten“, wie Kielmansegg nach langen Verhandlungen meinte.<sup>11</sup> Dieser mischte seit seiner Zeit als Bezirkshauptmann von Sechshaus auf Landesebene mit und befürwortete die administrative Vereinigung der Vororte mit Wien, die er nach seiner Ernennung zum Statthalter von Niederösterreich 1889 intensiv betrieb und nach Eigendarstellung fast im Alleingang umsetzte. Nach Einbeziehung der Vorortegemeinden in das Wiener Linienverzehrungsgebiet<sup>12</sup> konnte schließlich im Dezember 1890 die fast vollständige Eingemeindung der umliegenden niederösterreichischen Ortsgemeinden umgesetzt werden.<sup>13</sup>

---

Bestimmungskräfte großstädtischer Politik, Teil 1 = 1740–1895 = Geschichte der Stadt Wien, Bd. 1. Hrsg. Felix CZEIKE (Wien-München 1985) 390 ff.

<sup>8</sup>) TILL, Beiträge (wie Anm. 7) 359; Karl WEISS, Vorlagen zur Revision der prov. Wiener Gemeindeordnung vom 6.3.1850, Bd. 1 (Wien 1868) 92 f.

<sup>9</sup>) Als Bedenken werden angeführt: Belastung der Einkünfte (Renten) der Stadt „mit einer kaum berechenbaren Bürde hinsichtlich der Versorgung der Armen und die Gefahr des Heranziehens eines unheilvollen Proletariats.“ WEISS, Vorlagen (wie Anm. 8) 96.

<sup>10</sup>) WStLA, 1.6.1.B22, Band 377–380: Protokolle der Vorortekommission 1872–1890.

<sup>11</sup>) Kielmansegg zit. nach TILL, Beiträge (wie Anm. 7) 361.

<sup>12</sup>) RGBl Nr. 78/1890, 11. Mai 1890.

<sup>13</sup>) LGBl NÖ Nr. 45/1890, 19. Dezember 1890: inklusive neuem Gemeindestatut und neuer Wahlordnung für Wien. Vollständig eingemeindet: Baumgarten, Breitensee, Ober-, Unter-Döbling, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Gersthof, Hacking, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Josefsdorf, Lainz, Ober-, Unter-Meidling, Neulerchenfeld, Neustift am Walde, Nußdorf, Ortakring, Penzing, Pötzleinsdorf, Rudolfsheim, Schönbrunn, Sechshaus, Ober-, Unter-Sievering, Simmering, Ober-, Unter-St. Veit, Währing, Weinhaus. Teilweise eingemeindet: Altmanndorf, Asparn, Auhof, Dornbach, Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Grinzing, Hadersdorf, Hütteldorf, Inzersdorf, Kahlenbergerdorf, Kledering, Ober-, Unter-Laa, Mauer, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Schwechat, Speising, Weidling; Verzeichnis der nach dem Gesetz vom 19.12.1890 im ganzen Umfang mit Wien vereinigten Gemeinden und der Objekte aus den angegliederten Gemeindetheilen (=Auszug aus dem Volkszählungsopere nach dem Stande vom 31.12.1890).

## Geschäftsordnung 1891

Die im Gemeindestatut von 1890 versprochene Geschäftsordnung für den Magistrat folgte 1891.<sup>14</sup> Bereits seit 1850 agierte die Gemeinde Wien in einem selbstständigen und in einem übertragenen Wirkungskreis<sup>15</sup> und unterstand seit 1867<sup>16</sup> bezüglich des ihr vom Staat übertragenen Wirkungskreises – insbesondere als Behörde erster Instanz – dem niederösterreichischen Statthalter. In dieser Funktion propagierte Kielmansegg unermüdlich seine Vorstellungen hinsichtlich dezentral geführter magistratischer Bezirksämter.<sup>17</sup> Mit sichtlichem Genuss feilte er in der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter inhaltlich an Klarstellungen der Kompetenzaufteilung und stilistisch an einfachen und verständlichen Formulierungen, um zugewiesene Tätigkeiten zu präzisieren.<sup>18</sup>

Für die Erhebung des Bedarfs, die Durchführung von Beratungen und die Organisationsplanung wurde von Seiten der Stadt im Jahr 1891 ein „Komitee zur Vorberatung einer Geschäftsordnung für den Magistrat“ einberufen. Grundlegende Vorschläge dazu lieferte Magistratsrat Stadler, Leiter des Departements VII – Wasserleitungen.<sup>19</sup> Im Vordergrund standen primär die Fragen, auf welcher Hierarchieebene welche Akten zu erledigen sind, sowie nach der zentralen oder dezentralen Behandlung der Agenden in Kombination mit der Frage des Postverkehrs zwischen Zentrale und Bezirksämtern. Konkrete Anweisungen zur Akten- und Protokollführung enthält diese Geschäftsordnung daher nicht.

Die in den Einsatz technischer Hilfsmittel gesteckten Hoffnungen erwiesen sich 1890 ohne ausreichende Schulungsmaßnahmen noch als verfrüht. Mit der Anschaffung von drei „Copierpressen“ (1860, 1871 und 1884) und eines „Hektographen“ sollte die Arbeit im Expedit beschleunigt und der Arbeitseinsatz vermindert werden.

<sup>14</sup>) Statut und Geschäftsordnung für den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die magistratischen Bezirksämter (Wien 1891).

<sup>15</sup>) Selbstständiger Wirkungskreis: Gemeindestatut 1890 § 38: „[...] Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.“ Eine genaue Aufzählung folgt in § 39. Übertragener Wirkungskreis: Gemeindestatut 1890 § 42: „[...] Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung“ bestimmt durch Gesetze.

<sup>16</sup>) Bereits mit der Dezemberverfassung 1867 war ein Großteil der Kompetenz der Gemeindegesetzgebung vom Reichsrat zu dem niederösterreichischen Landtag gewechselt. Rudolf TILL, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zwei Jahrhunderten (Wien 1958) 67 f.

<sup>17</sup>) WStLA, Hauptregistratur A38 - Departement A – Dienstsachen: 8198/1891.

<sup>18</sup>) „Es dürfte sich in dieser Richtung daher empfehlen, dem Punkt [...] folgende Fassung zu geben [...].“ Dabei scheute er auch nicht vor einer direkten Einmischung in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zurück: „Wenn ich auch ausdrücklich anerkenne, daß die Festsetzung der Geschäftsordnung der den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde bildenden Magistrate und der Bezirksämter zugewiesenen Agenden der freien Entschließung euer Hochwohlgeboren [Bürgermeister Dr. Johann Prix] anheim gegeben ist, so möchte ich doch nicht verabsäumt haben, bezüglich einiger dahin gehöriger Punkte die Aufmerksamkeit des Herrn Bürgermeister in Anspruch zu nehmen [...].“ WStLA, Hauptregistratur A38 - Departement A – Dienstsachen: 8198/1891; Bestätigung der Geschäftsordnung für den ihm zustehenden Bereich: LGBl NÖ Nr. 69/1891, Kundmachung vom 9. Dezember 1891.

<sup>19</sup>) TILL, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung (wie Anm. 16) 109.

Dies wurde allerdings durch die Geschäftszunahme vereitelt. Der 1891 in Betrieb genommene Schwarzdruckapparat „Universalograph“ bewährte sich nicht, der Magistrat stieg auf eine Zinkpresse um. Auch die bisher der Kanzleidirektion offerierten „Schreibmaschinen“ konnten den Hauptzweck – Herstellung einer raschen verlässlichen und vervielfältigungsfähigen Reinschrift – nicht erfüllen, „da auch mittelmäßige Schreibkräfte schneller waren“ und die „Form des Geschriebenen“ mit den Maschinen nicht einzuhalten war.<sup>20</sup> Ausgelagerte Druckaufträge erwiesen sich rasch als teurer als die Selbsterzeugung.

Basis der Geschäftsgebarung blieb die in der Amtsinstruktion für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter enthaltene Geschäftsordnung der Bezirksämter von 1855, die für die dezentrale Verwaltungsorganisation sowohl in Wien wie auch in Niederösterreich als richtungsweisend angesehen wurde.<sup>21</sup> In ihr liegen auch die Wurzeln zur Kielmanseggschen Kanzleireform, enthält sie doch einen bedeutenden zweiten Abschnitt, der sich vom Gedanken der zentralen Geschäfts- und Aktenverwaltung löste und neue interne Geschäftsprozesse und Abläufe inklusive dezentraler Protokoll- und Registraturführung für die Bezirksämter festlegte.

Die magistratischen Bezirksämter starteten jedenfalls bereits ab 1892 in Anlehnung an diese Amtsinstruktion mit eigenen Kanzleien, eigenen Eingangsprotokollen und eigenen, von der Hauptregistratur getrennt geführten Registraturen. Eine gravierende Unterscheidung zu den Vorgängerinstitutionen betraf jedoch die für die Archivierung relevante Führung der Registratur, die sich nun nicht mehr an der Tradition der gemischten Bezirksämter orientierte, sondern wieder an der städtischen Hauptregistratur. Sie übernahm nämlich deren seit 1832 vertraute Rubriken, führte diese weiter und ergänzte sie, wo notwendig.<sup>22</sup> Ein eigenständiger Weg Wiens hinsichtlich Geschäfts- und Aktenführung, der sich auch in der Archivierung widerspiegelt, nimmt hier seinen Anfang.

Es stellte sich jedoch rasch heraus, dass weder die Geschäftsordnung von 1855 noch jene von 1891 hinsichtlich der Geschäftsprozesse und Aktenmanipulationen eine zufriedenstellende Lösung bot. Um die neu eingerichteten Bezirksämter „nicht sofort in Mißcredit zu bringen“, mussten ständig Mitarbeiter aus der Zentrale „nachgeschoben“ werden. Ohne Einsatz diverser Tools des Wissensmanagements sank die Gründlichkeit und Genauigkeit der Erledigungen aufgrund laufender Fluktuation trotz aller erdenklicher Verbesserungen. Es ging immer noch nicht schnell genug.<sup>23</sup> Auch Erledigungen in den Zentralstellen blieben liegen, nicht nur aufgrund der

---

<sup>20</sup>) WStLA, Hauptregistratur A38 - Departement A – Dienstsachen: 8198/1891, Antwort der Kanzleidirektion auf eine Anfrage der Magistratsdirektion.

<sup>21</sup>) LGBl NÖ Nr. 52/1855. Verordnung des Ministers des Inneren und der Justiz, womit die Amtsinstruktion für die rein politischen und die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter erlassen wird. 2. Hauptstück: § 63 „[...] wie die Geschäfte zu übernehmen, [...] wie die Acten aufbewahrt und geordnet werden sollen [...]“.

<sup>22</sup>) Herbert TSCHULK, Magistratische Bezirksämter = Veröffentlichung des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Reihe A: Archivinventare, Serie 1, Heft 1. Hrsg. Felix CZEIKE (Wien 1986) 25 f.

<sup>23</sup>) WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2100/1896, Magistratsvicedirektor Preyer, Referat betreffend die personelle Reorganisation des Wiener Magistrats, 1.

Auslagerung von Personal an die Bezirksämter, sondern auch in Folge einer Reduktion von 23 auf 19 Departements. Die Zahl der Geschäftsstücke des Magistrats betrug im Jahr 1897 über 1,1 Millionen, wobei 25 Prozent davon auf den selbstständigen und 75 Prozent auf den übertragenen Wirkungskreis fielen.<sup>24</sup>

## **Geschäftsordnung und Reform der Geschäftsgebarung 1901**

Wieder wurde der Ruf nach Reorganisation und einer Geschäftsvereinfachung laut – und die folgende Reorganisation der Zentralverwaltung sollte die nachhaltigste Neuorganisation des 20. Jahrhunderts werden. Was in Niederösterreich unter dem Begriff „Kanzleireform“ bekannt wurde, lief in Wien unter der Bezeichnung „Reform der Geschäftsgebarung“.

Die niederösterreichische Kanzleireform muss hier nicht näher erläutert werden. „Anregungen“ aus dem k.k. Innenministerium zu einer Kanzleireform und Geschäftsvereinfachung auf oberster Verwaltungsebene brachten 1898 jedenfalls neuen Schwung, Probelaufe waren bei verschiedenen Behörden schon viel früher gestartet.

Innenminister Graf Thun schickte 1898 Eduard Freiherr von Hohenbruck nach Preußen, Sachsen und Baden zur „Fact Finding Mission“ und ernannte ihn am 7. Juni 1899 zum Bezirkshauptmann von Oberhollabrunn, das sozusagen als Spielwiese zur praktischen Erprobung neuer Erkenntnisse bereitgestellt wurde.<sup>25</sup> Über seine positiven Erfahrungen hielt Hohenbruck am 8. Dezember 1899 einen Vortrag bei der Statthalterei und konnte am 1. Jänner 1900 die Geschäftsvereinfachung offiziell einführen. Kielmansegg erstattete seinerseits darüber am 9. April Bericht an das Ministerium, wodurch es vor allem ab 1904 zu mehrfachen Geschäftsvereinfachungen bei der niederösterreichischen Statthalterei und den politischen Behörden erster Instanz kommen konnte.

Bestens informiert sind wir über alle diese Vorgänge dank eines 1906 herausgegebenen Buches über die Geschäftsvereinfachung und Kanzleireform bei öffentlichen Ämtern und Behörden, in dem Graf Kielmansegg öffentlichkeitswirksam sechs themenspezifische Vorträge publizierte.

Gleich in seinem ersten Vortrag findet die Stadt Wien positive Erwähnung, da diese getrieben vom Druck des Bevölkerungswachstums, wie Kielmansegg hervorhob, sowohl seine Verwaltungsorganisation erneuert wie auch seine Geschäftsgebarung bereits umgestellt hatte: „Ganz unabhängig hievon [von der neuen Organisation des Landesdienstes in Niederösterreich: BR] war aber der Wiener Magistrat bereits 1901 von der Unhaltbarkeit der Amtsgebarung nach den Prinzipien der Amtsinstruktion für die gemischten Bezirksämter vom Jahre 1855, welche auch bei ihm Geltung hatte, überzeugt worden. Der Wiener Magistrat ist nämlich, was den

<sup>24</sup>) TILL, Geschichte der Wiener Stadtverwaltung (wie Anm. 16) 89.

<sup>25</sup>) KIELMANSEGG, Geschäftsvereinfachung (wie Anm. 1) 22 ff.



Geschäftsumfang anbetrifft, wohl das größte Amt Österreichs.“<sup>26</sup> Kielmansegg lobte explizit Magistratsdirektor Preyer, der eine „vernünftige Reform der Kanzlei-gebarung“ eingeführt hatte.

Moriz Preyer kann als die treibende Kraft hinter der Wiener Reform gesehen werden. Bereits 1897 hielt er als Magistratsvizedirektor ein Referat vor dem Stadtrat, in dem er seine Pläne zur Reorganisation der beiden großen und miteinander korrelierenden Bereiche von Personal und Organisation vorstellte. Die entsprechenden Vorschläge und Ideen dafür hatte er im Jahr davor in einer Arbeit über die Grundzüge einer sachlichen Reorganisation des Wiener Magistrats inklusive dem Entwurf einer neuen Geschäftseinteilung der Magistrats-Departements zusammengefasst.<sup>27</sup> Er favorisierte das von Kielmansegg propagierte Prinzip der dezentralen Geschäftsführung und schuf in seiner kurzen Amtsperiode von nur drei Jahren Grundlegendes.

Moriz Preyer<sup>28</sup> wurde, so ist in der „Wiener Zeitung“ zu lesen, in der Stadtrats-sitzung vom 27. November 1900 einstimmig zum Magistratsdirektor bestimmt. Er begann seine Laufbahn beim Magistrat 1862 als Konzeptspraktikant, stieg dann 1876 die Karriereleiter zum Sekretär und 1886 zum Magistratsrat auf und wurde zehn Jahre später am 20. August 1896 zum Magistratsvizedirektor bestellt. Er leitete hintereinander das statistische Departement,<sup>29</sup> das Schuldepartement und das Büro des Bezirksschulrates. Als Magistratsvizedirektor zeichnete er bereits verantwortlich für die Personalreform des Magistrats 1898,<sup>30</sup> die er entgegen seinen Plänen von 1896 bewusst von der „geschäftlichen Reorganisation“ trennte, um nicht – wie



Abbildung 1: Magistratsdirektor Moriz Preyer, Gemälde von Friedrich von Radler (1876–1942), 1902 (Wien Museum).

<sup>26</sup>) KIELMANSEGG, Geschäftsvereinfachung (wie Anm. 1) 25.

<sup>27</sup>) WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2100/1896.

<sup>28</sup>) Geboren am 29. März 1840 in Wien, gestorben am 17. Oktober 1928 in Mödling; Preyer übersiedelte kurz nach seiner Pensionierung in die Beethoven-gasse 26 in Mödling. Er liegt am Mödlinger Friedhof begraben.

<sup>29</sup>) Er wurde noch weit über seinen Tod hinaus als einer der Herausgeber der statistischen Jahrbücher der Stadt Wien angeführt.

<sup>30</sup>) Wiener Zeitung 272 (28. November 1900) 2, Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten (Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juli 1898), WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2100/1896. Ursprünglich beabsichtigte Preyer zuerst die sachliche und anschließend die personelle Reform durchzuführen, da er auf eine arbeitsvermindernde Struktur aufbauen wollte.

zahlreiche Versuche davor zeugen – an den Verflechtungen von personellen und organisatorischen Fragen zu scheitern.<sup>31</sup>

In seiner Dankesrede anlässlich der Eidablegung im Büro von Bürgermeister Lueger am 6. Dezember stellte er das gute Einvernehmen des Magistrats mit anderen Behörden in den Mittelpunkt seiner Rede. Er betonte die Wichtigkeit dieses Einvernehmens mit dem Hinweis, dass der Magistrat mehr als 70 Prozent seiner Aufgaben von staatlicher Seite übertragen bekommen habe. Möglicherweise wollte er hier auf seine guten Kontakte zur niederösterreichischen Statthalterei hinweisen. Oder war es der Versuch, die Bedeutung Kielmanseggs für seine Reformen im Magistrat gegenüber Lueger hervorzuheben? In einem weiteren Punkt seiner Rede betonte er den berechtigten Anspruch der Bevölkerung auf taktvolles und hilfsbereites Entgegenkommen, dann kam er auch schon auf die Reorganisation des Magistrats zu sprechen. Abschließend wandte er sich an die Beamtenschaft mit der Bitte, gemeinsam mit ihm diesen Weg zum Wohle der Gemeinde zu gehen.

Preyer ließ keine Zeit verstreichen und zog die Reform nach seinen Vorstellungen in den nächsten zwei Jahren durch. Bereits am 19. Oktober 1901, also knapp ein Jahr später, setzte der Bürgermeister über seinen Antrag eine neue Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für den Magistrat fest. Diese wurden, da sie auch den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz betrafen, mit Erlass des niederösterreichischen Statthalters Kielmansegg vom 12. November 1901 bestätigt und traten am 1. Jänner 1902 in Kraft.<sup>32</sup> Sie bilden bis heute die beiden organisatorischen Grundpfeiler des Magistrats. Als wesentliches Kernstück dieser Geschäftsorganisation muss die Reform der Geschäftsgebarung gesehen werden, die auf der Organisationssystematik der neu eingeführten Magistratsabteilungen aufbaute und diese Struktur auch in die Geschäftsführung einband.<sup>33</sup> Ausgangspunkt dafür war die Benennung der Magistratsabteilungen nach ihren Hauptaufgaben, die eine inhaltliche Transparenz für die Verwaltung und erkennbare Zuständigkeiten für die Bevölkerung bieten sollte.

## Verbindendes und Trennendes

Die Gemeinsamkeiten mit der Kanzleireform bestanden vor allem in der dezentralen Geschäftserledigung. Schon 1896 schlug Preyer vor, jedem Magistratsdepartement sein eigenes Protokoll, seine eigene Kanzlei und seine eigene Registratur zu

---

<sup>31)</sup> Preyer beantragte am 30. April 1897 eine Neuregulierung der Bezüge beim Stadtrat. WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2100/1896, Bericht des vom Stadtrat eingesetzten Comités.

<sup>32)</sup> WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900.

<sup>33)</sup> Die im § 92 des Gemeindestatuts von 1890 noch vorgesehene Trennung der Geschäfte des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises in zwei Abteilungen des Magistrats erwies sich als undurchführbar, da diese beiden Wirkungskreise bis hinunter auf einzelne Amtshandlungen miteinander verwoben waren. Ab 1901 waren Magistratsabteilungen mit niedriger Zahl Schwerpunktmäßig für den selbstständigen und Magistratsabteilungen mit höheren Zahlen für den übertragenen Wirkungskreis zuständig.

geben.<sup>34</sup> Wie auch in Niederösterreich sollten alle entbehrlichen Schreib- und Manipulationsgeschäfte beseitigt werden, und wie in Niederösterreich folgten Vorschriften für die Prozesse der Aktenverwaltung.

Das größte Einsparungspotential an Aufwand und Zeit sahen die Verwaltungsreformer bei der Vereinfachung des Protokollierungsprozesses. Preyer stufte die zentralen Verwaltungsämter bis auf das zentrale Zustellamt als entbehrlich ein. Das einheitliche und magistratsübergreifend geführte Eingangsprotokoll wurde mit Ende 1901 aufgelassen.<sup>35</sup> Die vierfache Protokollierung eines Geschäftsstücks im zentralen Eingangsprotokoll, bei dem zuständigen Departement, dem Expedit und der Registratur fiel dadurch weg. Gegenüber den leitenden Magistratsräten betonte der Magistratsdirektor die bewusste Pflege der Tradition der Wiener Verwaltung, die er in einer schrittweisen Einführung von Änderungen sah. Preyer verwies diesbezüglich auf die bereits erfolgreiche Einführung dezentral geführter Protokolle bei Präsidium, Magistratsdirektion, Bezirksschulrat, Gasbüro und Bezirksämtern.<sup>36</sup> Die im gesamten Magistrat 1902 eingeführten neuen Geschäftsprotokolle (für Magistratsabteilungen und Bezirksämter) enthielten ein einheitliches Formular mit 12 Spaltenüberschriften und wurden nach dem Numerus Currens-Prinzip geführt.<sup>37</sup>

Folgenreich in ihren Auswirkungen zumindest für die Archivierung war die Auflassung der gemeinsamen Registratur der Zentralstellen, der in Wien sogenannten Hauptregistratur – ein Schritt, den die niederösterreichische Statthalterei bei ihrer Registratur nicht setzte.<sup>38</sup> Kielmansegg schrieb zwar von der vielen Zeit, die durch den Weg in die Registratur und dem „suchen zu lassen“ verloren gehe, er gestand den Abteilungen jedoch nur einen Regelzeitraum von drei Jahren zu, in der diese die Akten laufend benötigen sollten, danach waren sie in die Registratur oder in das

---

<sup>34</sup>) WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 1139/1896 und 1961/1896; überzeugt von den Vorteilen und um beispielgebend voranzugehen, begann die Magistratsdirektion mit der Führung eines eigenen Protokolls mit 1. November 1896.

<sup>35</sup>) Im Dezember 2015 wurde im Sinne einer effizienteren Aktenführung im ELAK das gemeinsame, nun elektronische Protokoll für den Magistrat wieder eingeführt, die Aktenzahlen werden nach dem Numerus Currens-Prinzip je nach Bedarf und Anfall an die aktenproduzierenden Stellen vergeben. Im Dezember 1900 ging der erste diesbezügliche Antrag an den Bürgermeister. Dem vorausgegangen waren lange Sitzungen des Magistratsdirektors mit den Betroffenen, vor allem mit den Leitern der Departements, Kanzlei und Registratur. In diesen konnten zwar alle ihre Bedenken äußern, eine Abstimmung war jedoch von Preyer gleich zu Beginn ausgeschlossen worden. Kanzleidirektor Negro und Registraturdirektor Kleindienst, die beiden Hauptbetroffenen, sahen in der Auflassung der zentralen Protokollführung keine Verbesserung, sondern befürchteten einen Qualitätsverlust. WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900.

<sup>36</sup>) WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900, Sitzung am 11. Jänner 1897.

<sup>37</sup>) Die Protokollierung der Geschäftsstücke erfolgte auf Grundlage des § 13 der Geschäftsordnung. Der dazu anzulegende Index hatte neben der Funktion eines Hilfsbuchs für das Protokoll auch die zukünftige Funktion eines Repertoriums für die Registratur und war daher nicht nur nach Namen, sondern auch nach Materien (Rubriken und Subrubriken) in enger Anlehnung an die Geschäftseinteilung anzulegen. Instruction für die Indizierung und Registrierung der Acten in den Magistrats-Abteilungen I bis XIX, XXI und XXII. Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Nr. 9, 31. Jänner 1902; Erlass des Magistratsdirektors M. Preyer vom 22. Dezember 1901.

<sup>38</sup>) Preyer plante 1896 bereits die Verbindung des Archivs mit der Hauptregistratur.

Archiv abzugeben.<sup>39</sup> Die Wiener Hauptregistratur, die bis 1783 zurückreichte, blieb nach 1901 noch über 20 Jahre faktisch als Zwischenarchiv für ihre letzten Jahrgänge bestehen, Restbestände wurden nach ausführlichen Skartierungen 1923 dem Archiv übergeben, die letzten Registraturbeamten in den Ruhestand versetzt.<sup>40</sup>

Wesentlich gravierendere Auswirkungen in der Geschäftsführung, die bis heute nachwirken, hatte aber die Preyersche Entscheidung, in Wien keinen von Kielmansegg propagierten Geschäfts- oder Registraturplan für die Magistratsabteilungen<sup>41</sup> einzuführen. Er kannte solche natürlich aufgrund der Reiseberichte Hohenbrucks und des Bezirkskommissärs Edwin Freiherr von Sacken aus Bonn und Köln sowie den selbst beauftragten Studien, die Magistratskommissär Dr. Joseph Nitter<sup>42</sup> lieferte.<sup>43</sup> Die darin enthaltenen Schilderungen geben interessante Einblicke in die Verwaltungen der Magistrate von Berlin und Dresden.<sup>44</sup> Weitere Anregungen, wie er es nannte, lieferten ihm die Geschäftsordnung für die Gerichte vom 5. Mai 1897<sup>45</sup> und die für die politischen Behörden von Niederösterreich in Aussicht gestellte zeitgemäße Verbesserung und Vereinfachung in der Geschäftsbehandlung.<sup>46</sup>

Statt an einen Geschäfts- und Registraturplan nach Kielmanseggischem Muster glaubte Preyer an den großen Wurf einer neuen stabilen Geschäftseinteilung nach sachlicher Gliederung und entschied sich schon 1896, die Geschäftsführung über klar definierte Zuweisungen zu regeln.

„Die [...] erwähnte Ausgestaltung der Magistrats-Departements – besonders die Auffassung des Central-Einreichprotokolls – hat aber zur Voraussetzung, daß eine sozusagen für immerwährende Zeiten geltende strenge sachliche Gliederung der Magistrats-Departement durchgeführt werde, so zwar, daß

---

<sup>39)</sup> KIELMANSEGG, Geschäftsvereinfachung (wie Anm. 1) 42 f., 117. Auf die Umsetzung in der Praxis kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>40)</sup> Die Änderungen in der Registratur wirkten sich auch auf die Archivierung aus. Die erste Übernahme aus einer der neuen Magistratsabteilungen fand erst 1936 statt.

<sup>41)</sup> KIELMANSEGG, Geschäftsvereinfachung (wie Anm. 1) 114; WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900 Manuskript, Beilage V, Punkt 2: „Aufstellung eines Registraturplanes. Derselbe soll nach deutschem Muster bei allen politischen Instanzen einheitlich eingeführt werden“.

<sup>42)</sup> WStLA, BPD Wien: Historische Meldeunterlagen, K1: Dr. Joseph Stephan Nitter, geboren 27.12.1867 Wien; gestorben 19.10.1912 Wien.

<sup>43)</sup> WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900.

<sup>44)</sup> Bericht vom 8. Februar 1901: Der Berliner Magistrat hat keine Geschäftsordnung, die Aufgaben werden von neun Büros, der Stadthauptkassa, der Armendirektion und den Deputationen verwaltet; Berlin verfügt aber über eine „Vorschrift über das Geschäftsverfahren“. Mitgenommene Anregungen: Die Schreibweise soll sich der Sprache des Verkehrs anschließen, knapp und klar sein. „Von Telephon- und Telegraphen-Verbindungen ist [...] ausgiebig Gebrauch zu machen“, ebenso von mechanischen Hilfsmitteln wie Schreibmaschinen, Stempeln und „Copierpressen“. Gedruckte Formulare empfehlen sich für häufig wiederkehrende Fälle. Bericht von Juli 1901: Studienreise nach Dresden. Der Bericht enthält die Geschäftsordnung von Dresden vom 30. Juni 1896; Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung; WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900.

<sup>45)</sup> RGBI Nr. 112/1897.

<sup>46)</sup> WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900; einliegendes Manuskript: Über die Einführung von zeitgemäßen Verbesserungen und Vereinfachungen in der Geschäftsbehandlung bei den politischen Behörden, Beilage V.

es Beamten und Parteien ohne Schwierigkeit möglich ist, ein Geschäftsstück ressortmäßig anhängig zu machen und aufzufinden.“

Diese „dauernde Geschäftseinteilung“ sollte möglichst stabil in fixer Reihenfolge Abteilungen der Vermögensverwaltung, Abteilungen des selbstständigen Wirkungskreises und Abteilungen des übertragenen Wirkungskreises sowie einen allgemeinen Geschäftsbereich enthalten.<sup>47</sup>

Die den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Aufgaben waren am Ende der Geschäftseinteilung in einer Liste an Schlagworten aufgezählt, allerdings nur insofern, als diese nicht schon aus der Bezeichnung der Abteilung ersichtlich waren. Bereits in der Geschäftseinteilung 1902 umfasste dieses Sachregister 58 Seiten (von Aasplätze, Überwachung bis Zustellung, zwangsweise Durchführung) mit Angabe der jeweils zuständigen zentralen (Magistratsabteilung, Baudirektion, Konskriptionsamt etc.) oder dezentralen Stelle (Bezirksamt).

Während sich Preyer bei der großen neuen Geschäftsordnung 1901 auf die organisatorischen Änderungen konzentrierte, wie eben die Einführung der Magistratsabteilungen, übernahm er bei der rasch notwendig gewordenen zweiten Auflage der Geschäftsordnung 1903 weitere Anregungen der Kanzleireform. So führte er bei der Aktenanlegung nun auch den Betreff statt des Rubrums ein, der in Wien, den Usancen der Aktenführung angepasst, aus der Ortsangabe und/oder dem Familiennamen, dem Vornamen und dem Gegenstand<sup>48</sup> bestand. Die Umsetzung in der Praxis zog sich dann allerdings in die Länge.<sup>49</sup> Bürgermeister Lueger musste 1907 die einschlägigen Bestimmungen dazu in einem Erlass in Erinnerung bringen, „da die Bestimmungen über den Betreff bisher nicht entsprechende Anwendungen fanden.“<sup>50</sup>

Anlässlich einer Änderung der Geschäftsordnung und der dritten Auflage der Geschäftseinteilung 1907 musste das dazu geführte Wiener Sachregister bereits um zahlreiche Schlagworte erweitert werden. Zwecks Kompatibilität mit den niederösterreichischen Verwaltungsabläufen sprach sich Bürgermeister Lueger diesbezüglich immerhin für eine möglichst exakte Anpassung an die Terminologie des Kielmanseggschen Geschäftsplans aus.<sup>51</sup>

---

<sup>47)</sup> WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2100/1896.

<sup>48)</sup> Schlagwort aus dem Geschäftsprotokoll: Spaltenüberschrift: Gegenstand. Die im Geschäftsprotokoll 1902 bezeichnete Spalte „Gegenstand“ hielt sich hier bis weit in die 1930er Jahre, wurde dann erst langsam durch „Betreff“ ersetzt, z.B. im Geschäftsprotokoll der Baupolizei (WStLA, M.Ab. 114, B1) bis Mai 1937. Der Betreff laut nö. Kanzleiordnung setzte sich anders zusammen: Die im nö. Geschäftsplan – unterteilt nach Gruppen (römischen Zahlen), Abschnitten (arabische Zahlen) und Unterabteilungen (Kleinbuchstaben) – systematisch angelegten Schlagworte (z.B. II/8/a = Einbürgerung) bildeten hier die Basis des Betreffs ebenfalls gemeinsam mit Familiennamen und Vornamen und/oder Ort.

<sup>49)</sup> Geschäftsordnung für den Magistrat der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, 2. Aufl. Wien 1903; § 16 Aktenanlegung.

<sup>50)</sup> WStLA, Archivbibliothek N 105/1907, Normalienblätter des Magistrats 7/1907 (Wien 1908).

<sup>51)</sup> WStLA, Archivbibliothek N 105/1907, Normalienblätter des Magistrats 7/1907 (Wien 1908).

M. D. 2100 ex 1896.

A.

## Grundzüge

einer

### sachlichen Reorganisation des Wiener Magistrates.

1. Der von Seite der Beamtenchaft angeführten, von mehreren Seiten Gemeindefürher bezeugten und im Interesse einer guten Verwaltung gelagerten persönlichen Reorganisation des Magistrates (durch Vermehrung des Personales und Vertheilung der Beamtenverhältnisse, beziehungsweise Vermehrung der Zahl der mittleren und oberen Stellen) muß eine auf eine durchgreifende Arbeitsvermehrung abzielende geschäftliche Reorganisation vorausgehen.

Nur durch eine eingehende Geschäftskennzeichnung mittels Vertheilung aller weltlichen Schreib- und Registrationsgeschäfte kann ohne übermäßig zahlreichere Personalvermehrung das Uebel vermieden und im Interesse des Publikums, der Gemeindefürher und der Beamtenchaft gleich notwendige Gleichgewicht zwischen Arbeitslast und Arbeitskraft hergestellt und zugleich die wirtschaftliche Lage der Beamten, namentlich in den unteren Rangstufen, verbessert werden.

2. Die geordnete Geschäftskennzeichnung kann im allgemeinen dadurch erreicht werden, daß einerseits wiederholtes Eintreten von Eilen und Hauptstellen mit denselben thätig gemacht, andererseits diensthabigen Beamten die Arbeitslast und Möglichkeit gegeben wird, ihr juristisches Wissen auf ein größeres Geschäftskreis auszuwenden. Es müßte daher

- a) jedem Magistrats-Departement sein eigenes Gerichtsprotokoll, seine eigene Kanzlei und seine eigene Registratur zu geben, wodurch die derzeitigen gleichnamigen Centralämter nahezu entleert werden und je nach Schreib- und Registrationsgeschäfte vertheilt werden;
- b) diensthabigen Gerichtsbeamten je nach Beförderungsstufe eine oder zwei Kanzlei- oder jüngere Registraturstellen zur Unterstützung in Schreibgeschäften, zur Vorbereitung unbedeutender Prozesse und zum Rechnen zugetheilt werden.

Die unter a) erwähnte Vertheilung der Magistrats-Departements — besonders die Aufstellung der Central-Gerichtsprotokolle — hat aber zur Voraussetzung, daß eine sorgfältige für immerdauernde Zeiten gelagerte Uebersicht sachliche Gliederung der Magistrats-Departements durchgeführt werde, so zwar, daß es Beamten und Parteien ohne Schwierigkeit möglich ist, ein Geschäftskreis rechtzeitig nachzugehen zu machen und aufzufinden. Eine Uebersicht Uebersicht ist in dem Entwurfe B verfaßt worden.

Um von unten her eingehende Geschäftskreise und solche, welche durch die Uebersicht sich zeigen, entgegen zu gehen, müßte ein aus wenigen Beamten bestehendes Kantons- oder Bezirksgericht und wegen Vertheilung der städtischen Erdsteuer und städtischen Arbeiten ein Districtsamt errichtet werden, welches die städtischen Steuern zu unterstellen müßte und welches auch den Betrag der städtischen Hauptverordnungen (insbesondere der Patente) zu belegen hätte. Städtische Arbeiten können in der städtischen Verwaltung mit Anwendung der Kantons- bezogen werden.

In der Central-Registratur müßte einige Beamte verbleiben, jedoch diese mit denselben das Recht verbunden werden.

Das Central-Bestellungsamt müßte wie bisher bestehen bleiben.

Abbildung 2: Die erste Seite der Preyerschen Kanzleireform, 1896 (WStLA).

## Neue Registratur

Das Geschäftsprotokoll ab 1902 enthielt am Ende jedes Akteneintrages die Spalte „Registriert unter“. Hier befand sich der Verweis auf die entsprechende Registraturgruppe, für die es in Wien einen eigenen, äußerst stabilen Registraturplan gab, nämlich jenen aus 1832, der weiterhin bei Bedarf (gelegentlich sehr individuell) angepasst und erweitert wurde. Hatte sich diesbezüglich der Leiter der Hauptregistratur Franz Kleindienst durchgesetzt?<sup>52</sup> Jedenfalls scheint auch hier die Tradition der Wiener Verwaltung durchzuschlagen. So heißt es im Normalienblatt 1902: „Als Registraturzeichen für die unterschiedlichen Materien (Rubriken und Sub-Rubriken) werden die Signa der derzeit bestehenden Haupt-Registratur beibehalten, um so den historischen und organischen Zusammenhang der neuen Registraturen mit dem alten Amte sichtlich zu bewahren.“<sup>53</sup>

Trotz Auffassung der Hauptregistratur und neuer dezentraler Registraturen behielten die Magistratsabteilungen den Registraturplan der Hauptregistratur also zumindest bis 1920/22 bei und führten ihn dann eigenständig weiter.<sup>54</sup> Die von Kielmansegg geförderten Reformen im Bereich der dezentralen Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe seit den 1880er Jahren beeinflussten und inspirierten unzweifelhaft direkt und indirekt die Wiener Verwaltung.<sup>55</sup> Sein zentrales Anliegen einer einheitlichen Geschäftsführung nach Akten- und Registraturplan setzte sich in Wien allerdings nicht durch und unterscheidet dadurch bis heute die Aktenführung der beiden Länder.

Wien ging also seinen eigenen Weg. Preyers Nachfolger als Magistratsdirektor, dem späteren Wiener Bürgermeister Weißkirchner, blieb noch die eine oder andere Anpassung vorbehalten, bevor sich die Stadtverwaltung ab 1920 der nächsten großen Organisations- und Verwaltungsreform zuwandte.

---

<sup>52</sup>) Der Magistratsdirektor beauftragte am 3. Dezember 1901 den Leiter der Hauptregistratur Franz Kleindienst, Vorschriften für die neue Registratur in Anlehnung an jene der Bezirksämter auszuarbeiten. Vorgelegt von Kleindienst am 11. Dezember 1901; WStLA, Magistratsdirektion, A1: MD 2546/1900.

<sup>53</sup>) WStLA, Archivbibliothek: N 105/1902, Normalienblätter des Magistrats 2/1902. Instruktion vom 22. Dezember 1901 für die Indizierung und Registrierung in den Magistratsabteilungen.

<sup>54</sup>) Gelegentlich erweiterten sie diesen wie gewohnt durch zusätzliche Gruppen, gekennzeichnet durch die Kombination mit einer Zahl. Neue Fachabteilungen führten vereinzelt bereits ab 1902 eine sogenannte „Allgemeine Registratur“ wie etwa die MA XVIII (Versicherungsangelegenheiten).

<sup>55</sup>) Siehe Walter GOLDINGER, Organisationsformen der Schriftgutverwaltung in der österreichischen Verwaltung = Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 8. Hrsg. Kurt DÜLFER (Marburg 1971) 16: „Die Kanzleireform setzte sich in Niederösterreich und in einigen Kronländern durch. Auf Ministeriumsebene flossen die Überlegungen bis auf eine Ausnahme erst in die Kanzleiordnung 1923 ein. In der Stadt Wien kam die Organisation des Schriftgutes in diesem Kombinationssystem aus Serien und Rubriken nach einem festen Aktenplan, der zu Sachaktenansätzen führt, allerdings nie zum Einsatz.“